



Eisenbahner Sportverein Flügelrad Nürnberg e.V.

Vereinsatzung
Fassung vom 28.04.2017

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der ESV Flügelrad Nürnberg e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Inhalt:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Der Verwaltungsrat
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Abteilungen
- § 17 Der Ehrenrat
- § 18 Vereinsjugend

E. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassaprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Seite 2 von 16

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen **ESV Flügelrad Nürnberg e.V.** (Eisenbahner Sportverein Flügelrad Nürnberg e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR 606 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Gelb - Schwarz

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen sachorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - j. Instandhaltung der Sportanlagen und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Seite 3 von 16

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Bayerischen Landessportverband und
 - b. in den zuständigen Fachverbänden der Sportarten, die in seinen Abteilungen betrieben werden.
 - c. im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeansuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereines setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentliche Mitglieder
 - o aktiven Mitgliedern
 - o passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - o Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Seite 4 von 16

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen zur Förderung des Vereins.
 4. Ehrenmitglieder werden laut Ehrenordnung ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
 - durch die Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine Austrittsbestätigung wird erstellt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nicht ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände des dem Verein herausgegeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, scheidet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Seite 5 von 16

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe innerhalb vor 14 Tagen nach Bekanntwerden, ein Beschwerderecht beim Ehrenrat zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Verwaltungsrat erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
9. Mit Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses hat das Mitglied sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachens des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Aktive Mitglieder, ab einem Alter von 18 Jahren, sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung kann von den Mitgliedern ersatzweise eine Stundenvergütung verlangt werden. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden für die ersatzweise Stundenvergütung verlangt wird ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ersatzweise Stundenvergütung für festgelegte Arbeitsstunden in Abteilungen bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung und sind dem Vorstand vorzulegen.

Seite 6 von 16

4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Kann der Bank einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
11. Die Ehrenordnung regelt die Beitragshöhe von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
12. Weitere Einzelheiten über die Beitragshöhe, Beitragsgruppen, Ermäßigungen, Beitragsfreiheit und Zahlungsweise werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsoordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Seite 7 von 16

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe, die Höhe legt der Verwaltungsrat fest.
 - b. Eine Geldstrafe aufgrund Sportgerichtsurlteilen
 - c. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Verwaltungsrat eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe innerhalb vor 14 Tagen nach Bekanntwerden, ein Beschwerderecht beim Ehrenrat zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Verwaltungsrat
 - c. der Vorstand
 - d. den Sportabteilungen
 - e. die Jugendversammlung
 - f. der Ehrenrat

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Vereinsorgan. Sie muss jährlich mindestens einmal, spätestens im Monat April als Jahreshauptversammlung (JHV), einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im Vereinsheft oder per Rundschreiben (E-Mail oder Brief), per Aushang im Vereinsheim unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesord-

Seite 8 von 16

- nung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung bei der Vorstandschaft gestellt werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
 - Soweit es nicht um die Auflösung des Vereins geht, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 - Für die Auflösung des Vereins gilt § 24 der Satzung.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
 - Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
 - Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
 - Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss im nächsten Vereinsheft veröffentlicht werden.
 - Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wähler ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§14 Der Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Leitern der Sportabteilungen
 - Vorsitzender der Jugend
 - weiteren Mitgliedern gemäß der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- Aufgaben des Verwaltungsrats sind insbesondere
 - Die Kontrolle des Vorstandes

Seite 9 von 16

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
 - Erstellen und beschließen von Ordnungen.
 - Gründung oder Auflösung von Sportabteilungen.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben in der Sitzung des Verwaltungsrates je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Der Verwaltungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
 - Der Verwaltungsrat entscheidet über Angelegenheiten der Finanzen des Vereins. Einzelheiten hierzu werden in der Finanzordnung geregelt.
 - Der Verwaltungsrat hält turnusgemäß ordentliche Sitzungen ab.
 - Außerordentliche Verwaltungsratssitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
 - Einzelheiten wie Einberufung, Beschlussfähigkeit und Ablauf der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 15 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorstand
 - dem 2. Vorstand
 - dem 3. Vorstand
 - dem Finanzvorstand
 - und bis zu drei Beisitzer
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorstand sowie der Finanzvorstand.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch:
 - dass der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstand handeln darf.
 - dass der 3. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstand und der 2. Vorstand handeln darf.
 - dass der Finanzvorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstand, des 2. Vorstand und des 3. Vorstand handeln darf.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode

Seite 10 von 16

- aus und wird dadurch die Mindestzahl von vier Mitgliedern unterschritten, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit mindestens ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, für die Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter zu benennen.
- Kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand im Sinne des § 26 BGB (z. B. mangels Bewerbern) gewählt werden, so ist dies umgehend durch eines der vorherigen Vorstandsmitglieder dem zuständigen Regiesgericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und seinen betroffenen Fachverbänden anzuzeigen. Außerdem muss der vorherige Vorstand die laufenden Geschäfte kommissarisch weiterführen und innerhalb von acht Wochen eine erneute (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen. Wenn auf dieser Mitgliederversammlung erneut kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden kann, kann durch den kommissarischen Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt entweder erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des rechtsfähigen Vorstandes einberufen werden oder das Verfahren zur Auflösung des Vereins nach § 24 dieser Satzung eingeleitet werden. Mit der Einleitung des Auflösungsverfahrens nach § 24 dieser Satzung endet die kommissarische Amtsführung des vorherigen Vorstandes.
 - Absenende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 - Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
 - Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
 - Der Vorstand hat ein Kontrollrecht in allen Abteilungen.
 - Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
 - Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Abteilungen

Seite 11 von 16

- Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Verwaltungsrat kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
- Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter und informiert den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Verwaltungsrats.
- Der Verwaltungsrat kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- Die Abteilungsleiter können durch den Vorstand als besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen werden. Die Berufung erfolgt schriftlich. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsbechtigung legt der Vorstand in der Berufung fest. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsbechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/des Vereins sowie Sportlern/innen, Trainern/innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
- Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- Über die Erhebung von Sonderbeiträgen (Abteilungsbeiträgen) und ihre Umsetzung (z.B. Zahlungsweise, Kündigungsfristen) bestimmt die Abteilungsversammlung. Für das Inkasso ist der Abteilungsleiter zuständig. Die Höhe der Sonderbeiträge muss vom Vorstand genehmigt werden.
- Baumalnahmen jeder Art dürfen die Abteilungen nur mit Zustimmung des Vorstandes durchführen.

§17 Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern
- Er wird alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Aufgaben des Ehrenrats sind:
 - die Gestaltung der Ehrenordnung.
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, wenn diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angegriffen wird.
 - Entscheidungen über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern.
 - Entscheidungen gegen Strafen des Vorstandes.
 - Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.

Seite 12 von 16

- Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich; sie sind schriftlich niederzulegen.

§ 18 Vereinsjugend

- Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Vorsitzender der Jugend und
 - die Jugendversammlung
 Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahnte Mitarbeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich – auch über den Höchststätzen nach § 3 Nr. 26A EStG- auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwenderschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung und Anlagenpflege einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorstand.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Seite 13 von 16

- Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung und muss innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - Der Ersatz von Auslagen ist zulässig.
 - Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungserlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

- Die zuständigen Organe sind ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung Mitgliederversammlung
 - Finanzordnung Verwaltungsrat
 - Ehrenordnung Verwaltungsrat
 - Hallenordnung Verwaltungsrat
 - Wahlordnung Verwaltungsrat
 - Geschäftsordnung Vorstand und Verwaltungsrat.
- Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschüsse im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Seite 14 von 16

- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Mitglieder des Vereins sind bei der Kollektivversicherung des BLSV gegen Sportunfälle versichert. Der Verein selbst ist haftpflichtversichert.

§ 23 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES), mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet wird.

Seite 15 von 16

Seite 16 von 16